

20.04.89

**Antrag**

des Landes Hessen

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung  
beim Menschen (Fortpflanzungsmedizinengesetz)**

**- Antrag des Freistaates Bayern -**

Punkt 7 b) der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag eingebracht:

a) In Artikel 2 ist § 1 wie folgt zu fassen:

**"§ 1**

**Verbotene Samenübertragung**

(1) Wer auf eine Frau Samen eines Mannes, der nicht mit dieser Frau verheiratet ist oder nicht mit dieser in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt, künstlich überträgt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nicht bestraft nach Absatz 1 werden die Frau, bei der die künstliche Samenübertragung vorgenommen wird, sowie deren Ehemann oder derjenige, der mit ihr in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt."

**Ausgeliefert am 20. APR. 1989**

- 2 -

186/6/88

b) In Artikel 2 ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Eizelle einer Frau mit einer Samenzelle zu befruchten,  
die nicht von deren Ehemann oder demjenigen stammt, mit dem  
sie in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt."

Als Folge sind

- im Vorblatt in Abschnitt B. "Lösung" in Abs. 2 beim dritten  
Spiegelstrich die Worte

"keine Gleichsetzung von nichtehelichen Ge-  
meinschaften mit Ehepaaren"

zu streichen

- in der Begründung

a) in Abschnitt A. "Allgemeiner Teil" in Nr. 5 (S. 16 der Vor-  
lage) der letzte Absatz zu streichen,

b) in Abschnitt B. "Besonderer Teil" in Unterabschnitt II  
"Zu Art. 2"

aa) die Begründung zu "§ 1 (Verbotene Samenübertragung)" wie  
folgt zu fassen:

"Die künstliche Insemination ist auf das homologe und  
und "quasi-homologe" System, also auf die Übertragung  
von Samen eines Ehemannes oder des Mannes, mit dem die  
Frau in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft  
lebt, zu beschränken. Auf diese Weise kann einem Ehe-  
paar oder dauerhaft zusammenlebenden Paar der Wunsch nach  
einem eigenen Kind erfüllt werden.

Wird Samen eines fremden Spenders übertragen, "dringt"  
eine dritte Person in die Ehe bzw. Lebensgemeinschaft  
ein. Die Einheit der genetischen, leiblichen und sozialen  
Elternschaft ist für das Wohl und die spätere Entwicklung  
des Kindes von großer Bedeutung; hierauf haben die Familien-  
minister und -senatoren des Bundes und der Länder in  
ihrem Beschluß vom 21./22. April 1988 zur "Fortpflanzungs-  
medizin aus familienpolitischer Sicht" sowie die Jugend-  
minister auf ihrer Konferenz am 5./6. Mai 1988 zutreffend  
abgestellt.

Der Umstand, daß die heterologe Insemination seit Jahrzehnten überwiegend für grundsätzlich zulässig gehalten und häufig praktiziert wird, steht einem Verbot nicht entgegen. Die durch Manipulationen früher nicht vorstellbarer Art gekennzeichnete Entwicklung der letzten Jahre hin zu immer mehr Künstlichkeit in der menschlichen Fortpflanzung rechtfertigt es, an die seinerzeitige vorherrschende sittliche und verfassungsrechtliche Ablehnung der Samenspende (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz Anmerkung 39 zu Art. 1 Abs. 1 GG) sowie an das im Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Strafgesetzbuch von 1962 vorgesehene Verbot (§ 203 E - 1962, BT-Drucksache V/32) anzuknüpfen. Nur so können zahlreiche schwierige rechtliche Probleme und - vor allem - menschliche Konflikte vermieden werden.

Eine intakte Ehe ist in der Regel für die Entwicklung und Förderung des in ihr geborenen Kindes von überragender Bedeutung, sie gewährleistet in aller Regel das Wohl des jungen Menschen am besten.

Allerdings dürfte die fehlende rechtliche Bindung allein nicht ausreichen, um einem nicht verheirateten Paar, das nach gewissenhafter Selbstprüfung ernsthaft zureichenden Übernahmeverantwortung bereit und in der Lage ist, die Verwirklichung eines Kindeswunsches generell zu verwehren, wenn der Wunsch überhaupt nur im Weg einer künstlichen Befruchtung erfüllt werden kann. Das Kind wäre zwar nach geltendem Recht nichtehelich, bei seiner Betreuung durch Vater und Mutter hätte es jedoch im allgemeinen die gleichen Bedingungen für seine körperliche und seelische Entwicklung wie ein eheliches Kind, das bei seinen Eltern lebt. Das Fehlen einer (familien-) rechtlichen Bindung zwischen den Partnern läßt auch nicht ohne weiteres auf eine Instabilität der Partnerschaft schließen, sondern macht nur - dies jedoch zwingend - eine sorgfältige Prüfung des Verhältnisses der Partner zueinander und der Ernsthaftigkeit ihres Kinderwunsches erforderlich.

Das kann im Rahmen der vorgesehenen ärztlichen und vor allem psycho-sozialen Beratung des Paares erfolgen. Hierbei auftretende Zweifel, die insbesondere in Konfliktsituationen und im Trennungsfall nicht unerhebliche rechtliche Konsequenzen haben würden, können im Einzelfall Grund für eine Ablehnung der Behandlung sein. Ein generelles Verbot rechtfertigt sich aus diesem Gesichtspunkt indessen nicht.

Eine Insemination mit dem Samen des Partners macht hinsichtlich der medizinischen Indikation und der sonstigen Voraussetzungen der Durchführung einer fortpflanzungsmedizinischen Behandlung keinen Unterschied zu einer homologen Befruchtung bei einem Ehepaar. Diese gelten mit hin auch im "quasi-homologen" System."

bb) die Begründung zu § 1 Absatz 2 (Seite 22 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"(2) Absatz 2 nimmt die Frau, auf die entgegen Abs. 1 Samen übertragen worden ist, sowie ihren Ehemann und den Mann, mit dem sie auf Dauer zusammenlebt, von der Strafbarkeit aus. Bei der Frau ist rechtlich zweifelhaft, ob ihre Straflosigkeit bereits aus den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme folgt. Derartige Zweifel werden zugunsten der Frau ausgeräumt. Unabhängig davon soll durch die Regelung bezweckt werden, der Frau während und nach der Schwangerschaft die Belastungen eines Strafverfahrens zu ersparen. Die Vergünstigung des Abs. 2 soll auch ihrem Ehemann und dem Mann zugute kommen, mit dem sie auf Dauer zusammenlebt. Insoweit dient die Regelung auch dem Schutz von Ehe und Familie."

cc) die Begründung zu "§ 2 (Mißbrauch der extrakorporalen Befruchtung und des intratubaren Gametentransfers)" Buchstaben a) und b) (Seite 24 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

Drucksache 186/6/89

"a) Die In-vitro-Fertilisation und der intratubare Gameten-transfer sollen, wie auch die Insemination, nur im homologen und "quasi-homologen" System zulässig sein. Bei Verwendung des Samens eines außerhalb der Partnerschaft stehenden Dritten kämen zu den mit der In-vitro-Fertilisation verbundenen Problemen noch die besonderen Risiken einer heterologen Befruchtung hinzu. Dadurch würde die psychische Belastung des Paares erhöht und die Künstlichkeit des Zeugungsvorganges noch weiter gesteigert, was sich möglicherweise auch auf das Wohl des Kindes auswirken könnte. Diese Erwägungen rechtfertigen es, die heterologe In-vitro-Fertilisation generell zu verbieten, zumal die Methode bisher, soweit bekannt, in der Bundesrepublik Deutschland nicht angewandt wird. Eine unterschiedliche Behandlung der Verwendung von Spendersamen im Rahmen einer künstlichen Insemination und einer In-vitro-Fertilisation wäre zudem sachlich nicht überzeugend zu begründen.

Von dem Verbot sollte jedoch auch insoweit eine Ausnahme nicht nur für Ehepaare, sondern auch für in einer dauerhaften Lebensgemeinschaft befindlichen Paare gemacht werden. Es gelten hier dieselben Erwägungen wie zu § 1 Abs. 1, die - trotz Bedenken - im Ergebnis aber dazu führen, die künstliche Befruchtungen auch bei Nichtverheirateten zuzulassen.

b) Die In-vitro-Fertilisation und der intratubare Gameten-transfer können wegen der genannten grundsätzlichen Bedenken nur als Sterilitätsbehandlung von Eheleuten oder eines Paares zugelassen werden, um einer ausufernden Anwendung entgegenzuwirken."

dd) in dem letzten Absatz der Begründung zu "§ 2" (Seite 26 der Vorlage) nach den Worten "ihres Ehemanns" die Worte "sowie des Mannes, mit dem die Frau in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebt," einzufügen.